

Rahmenbedingungen für Bildung und Tätigkeit eines Jugendrates in der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. Rechtliche Grundlagen

Im § 11 KJHG ist geregelt, dass „jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote ... zur Verfügung zu stellen sind. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung erfüllt die Gemeinde ihre Aufgaben „in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner...“. Der Gemeinderat als Organ der Gemeinde kann sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen, bzw. in beratende oder beschließende Ausschüsse berufen.

2. Zielstellungen

Der Jugendrat als Jugendbeteiligungsprojekt soll Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung von jungen Menschen an kommunalpolitischen Entscheidungen der Stadt Eilenburg, von denen sie direkt oder indirekt betroffen sind, schaffen.

Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen gegenüber der Stadt Eilenburg und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

3. Inhalte

Die Mitarbeit des Jugendrates umfasst insbesondere folgende Themenschwerpunkte:

- Schulangelegenheiten,
- Jugendarbeit,
- Vereinsförderung,
- Freizeitmöglichkeiten,
- Bauvorhaben.

4. Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat

Die Vertreter des Jugendrates sollen in die Ausschüsse, in denen jugendrelevante Themen auf der Tagesordnung stehen, eingeladen werden.

Weiterhin soll der Jugendrat die Möglichkeit haben, Anträge an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg zu stellen. Diese werden durch den Oberbürgermeister unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung in den Stadtrat eingebracht. Vertreter des Jugendrates haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse zu begründen.

Der Oberbürgermeister informiert den Jugendrat durch Zusendung der jeweiligen Tagesordnung, zeitgleich mit der Einladung für die Stadträte, über alle öffentlich zu behandelnden Punkte im Sozialausschuss, Bauausschuss, Stadtausschuss und Stadtrat, die die Kinder- und Jugendlichen der Stadt Eilenburg betreffen. Der Jugendrat erhält die Beschlussvorlagen der jugendrelevanten Punkte der Tagesordnung.

Der Jugendrat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die vom Sitzungsleiter der Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

5. Wahlmodus

Wählen darf, wer seinen Erstwohnsitz in Eilenburg hat im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Diese Bedingung gilt auch für die zu wählenden Mitglieder des Jugendrates.

Der Jugendrat soll aus 9 Mitgliedern bestehen. Es wird eine einheitliche Kandidatenliste für alle Wahllokale gebildet. Eine einfache Bereitschaftserklärung ist zur Aufnahme in die Kandidatenliste ausreichend.

Die Legislaturperiode umfasst 2 Schuljahre. Bei Rücktritt eines Mitglieds tritt ein automatisches Nachrückverfahren in Kraft.

Für die Wahl der Mitglieder des Jugendrates werden folgende Wahllokale mit bestimmten Wahlberechtigten gebildet:

- Martin-Rinckart-Gymnasium
- Friedrich-Tschanter-Oberschule
- Schule am Bürgergarten
- Jugendclub JuST (nicht schulpflichtige Jugendliche östlich der Mulde)
- Jugendhaus „Haus VI“ (Schüler der Förderschule für Erziehungshilfe und nicht schulpflichtige Jugendliche westlich der Mulde).

In Eilenburg wohnhafte Schüler, die außerhalb von Eilenburg eine Schule besuchen, haben die Möglichkeit ihr Wahlrecht in den beiden genannten Jugendclubs auszuüben.

Die Möglichkeit einer Briefwahl ist nicht vorgesehen.

6. Sonstiges

Der Jugendrat führt den Namen „Jugendrat Eilenburg“. Er regelt das Wahlverfahren mit einer Wahlordnung und die laufende Tätigkeit mit einer Geschäftsordnung.

Die sozialpädagogische Begleitung des Projektes erfolgt durch eine in Eilenburg tätige Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit. Die Schnittstelle zur Stadtverwaltung wird durch den Fachbereich Bürgerservice, Bereich Schule und Jugend wahrgenommen.

Für erforderliche Sachmittel wird ein Budget im Haushalt der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Verfügung gestellt. Dieses Budget wird in eigener Verantwortung durch den Jugendrat bewirtschaftet.

Die Stadt Eilenburg stellt geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung zur Verfügung.